

**Gebührensatzung
für den Friedhof und das Leichenhaus
der Gemeinde Balderschwang
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21.10.2002
(Aktualisierung vom 01.01.2022)**



Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Balderschwang folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Balderschwang erhebt für die Benutzung des Friedhofes und des Leichenhauses sowie für die dabei im Bestattungswesen erbrachten Leistungen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Grabgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme von Grabstätten (Nutzungsrecht) sind Grabgebühren zu entrichten. Die Grabstätten werden in der Regel für die Dauer einer Ruhefrist vergeben. Die Grabgebühren betragen für 20 Jahre bei

- | | |
|--|------------|
| a) Einzelgräbern | 500,00 € |
| b) Doppelgräbern | 900,00 € |
| c) Familiengräbern | 1.200,00 € |
| d) Urnengräbern (Nutzungsrecht 10 Jahre | 250,00 € |
| e) vorbereitete Urnengräber 4-fach
(Nutzungsrecht 10 Jahre) | 500,00 € |

(2) Findet während dieses Zeitraumes (10 bzw. 20 Jahre) eine weitere Bestattung statt, so ist für die Zeit, um die sich das Nutzungsrecht verlängert, die Grabgebühr in anteiliger Höhe nachzuentrichten. Jedes angefangene Jahr ist als volles Jahr zu berechnen. Beim Weitererwerb eines Grabes gilt die Grabgebühr für das Jahr des Weitererwerbs als bezahlt.

**§ 3
Bestattungsgebühren**

(1) Die Grabherstellung und die Grabschließung werden von der Gemeinde Balderschwang ausgeführt; eine Ausnahme wird bei Nachbarschaftshilfe zugelassen (Abs. 4).

(2) Für die Grabherstellung werden folgende Gebühren erhoben:

a) bis zu einer Tiefe von 2,70 m	500,00 €
b) Urnengräbern (0,80 m)	175,00 €
c) bei Tot- und Fehlgeburten und Körperteilen	175,00 €
d) durch Nachbarschaftshilfe	150,00 €

(3) Für die Grabschließung sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

a) bis zu einer Tiefe von 2,70 m	300,00 €
b) Urnengräbern (0,80 m)	125,00 €
c) bei Tot- und Fehlgeburten und Körperteilen	125,00 €
d) durch Nachbarschaftshilfe	150,00 €

(4) Wird die Grabherstellung und Grabschließung durch Nachbarschaftshilfe durchgeführt betragen die Gebühren € 150,--.

§ 4 Weitere Gebühren

(1) Weitere Gebühren sofern die Gemeinde Balderschwang Leistungen erbracht hat für Leichenträger zur Beisetzung
je Träger € 25,--

(2) Für die Benutzung des Leichenhauses wird je Tag eine Gebühr in Höhe von € 20,-- erhoben.

(3) Für die Aufbewahrung von Urnen wird eine Pauschal von € 20,-- erhoben.

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, die tatsächlichen Kosten.

§ 5 Umbettungen

(1) Bei Umbettungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Grabgebühren nach § 2 dieser Satzung für das neue Grab,
- Bestattungsgebühren nach § 3 dieser Satzung für die Herstellung und Schließung des neuen Grabstelle

(2) Eine Anrechnung der bereits für das alte Grab entrichteten Gebühren erfolgt nicht.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Falle des

- § 2 bei der Zuteilung einer Grabstätte,

- b) § 3 nach Abschluss der Grabherstellungs- und Grabschließungsarbeiten,
- c) § 4 mit der Inanspruchnahme der Leistungen,
- d) § 5 nach erfolgter Durchführung der Umbettung.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer

- a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) als Hinterbliebener oder ansonsten Verpflichteter die Bestattung eines Verstorbenen bzw. dessen Umbettung veranlasst.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig bestehenden grabnutzungsrechten werden Gebühren erst erhoben, wenn eine Neubelegung erfolgt oder das Nutzungsrecht erneuert bzw. verlängert wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juni 1990 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. März 1998 außer Kraft.

Balderschwang, den 21. Oktober 2002
(Aktualisierung vom 24.10.2022)

GEMEINDE Balderschwang

Konrad Kienle
Erster Bürgermeister